



Ja, ich will!

Hochzeitsmesse für die Lausitz
und den Spreewald
20. Januar 2019 · Messe Cottbus
Anmeldeschluss: 20. Dezember 2018

Teilnahmebedingungen 1/2



Kommunikation & Erlebnisse

zwei helden GmbH

Tel.: 0355 289252-0

E-Mail: info@zweihelden.de

Antwortfax: 0355 289252-22

Veranstalter

zwei helden GmbH
Görlitzer Straße 17-18 · 03046 Cottbus
Telefon: (0355) 289252-0
Telefax: (0355) 289252-22

Ansprechpartner · Dipl.-Kfm. Jens Taschenberger (Geschäftsführer)

Sitz und Registergericht Cottbus HRB 8296
USt-IdNr. DE266145533

Titel der Veranstaltung

„Ja, ich will!“
Hochzeitsmesse für die Lausitz und den Spreewald

Veranstaltungsort

Messe Cottbus, Vorparkstraße 3 · 03042 Cottbus

Veranstaltungszeit

Öffnungszeiten für Besucher
20. Januar 2019 · 10.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller und Standpersonal
20. Januar 07.00 bis 20.00 Uhr
Zutritt nur mit gültigem Ausstellerausweis

Anmeldung/Mitaussteller/Rücktritt

Die Anmeldung erfolgt auf dem Formular „Anmeldung“, das ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an die zwei helden GmbH bis zum angegebenen Anmeldetermin einzusenden ist. In Verbindung mit der Anmeldung ist das Formular „Dienstleistungen“ ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an die zwei helden GmbH zu senden. Die Zusendung der Formulare „Anmeldung“ und „Dienstleistungen“ begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung. Die Rücksendung der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeunterlagen an die zwei helden GmbH ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

Vertragsabschluss

Nicht gemeldete oder zugelassene Waren dürfen nicht ausgestellt werden. Die zwei helden GmbH kann die Zulassung auch ohne Angabe von Gründen ablehnen oder sie von der Vorauszahlung der bestellten Leistungen abhängig machen.

Aufbau für Aussteller

Samstag 19. Januar 2019 von 16.00 bis 21.00 Uhr
Sonntag 20. Januar 2019 von 07.00 bis 10.00 Uhr

Abbau für Aussteller (Meldung der KFZ-Kennzeichnung zum Abbau)

Der Abbau der Ausstellungsgegenstände hat innerhalb der angegebenen Abbauezeiten zu erfolgen.
Sonntag 20. Januar 2019 von 18.00 bis 20.00 Uhr
Montag 21. Januar 2019 von 08.00 bis 16.00 Uhr

Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung besetzt zu halten.

Produkte/ Verkauf

Der Barverkauf von Produkten an Besucher der „Ja, ich will!“ ist erlaubt. Beim Abschluss von Verträgen mit den Verbrauchern hat der Aussteller die einschlägigen Verbraucherbestimmungen zu beachten.

Miete/ Zahlungsbedingungen

Aussteller erhalten als Zulassung eine Rechnung für die Standmiete sowie aller bestellten Leistungen. Die Zahlung ist innerhalb der angegebenen Frist fällig. Rechnungen, die mindestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ausgestellt werden, sind sofort und in voller Höhe fällig. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von 5 Euro berechnet. Eine Änderung der Rechnungsanschrift bzw. bei Rechnungssplitting nach bereits erfolgter Rechnungslegung, kann mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr von 20 Euro zzgl. USt. realisiert werden.

Mitaussteller

Ausstellern ist es ohne Genehmigung der zwei helden GmbH nicht gestattet, den ihnen zugewiesenen Stand unterzuvermieten, mit anderen Firmen zu teilen oder zu tauschen. Bei der genehmigten Aufnahme eines Mitausstellers (mit Personal am Stand vertreten) wird die Mitausstellergebühr fällig. Der Mitaussteller ist im Messeprospekt vertreten und hat einen Anspruch auf Ausstellerausweise und Werbeunterlagen. Zusätzlich vertretene Firmen (Hersteller) sind nur durch ihre Ware und Dienstleistung (ohne eigenes Personal) am Stand vertreten. Bei Abmeldung von Mitausstellern ab 6 Wochen vor Messebeginn entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 52 Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt. pro Mitaussteller.



Ja, ich will!

Hochzeitsmesse für die Lausitz
und den Spreewald
20. Januar 2019 · Messe Cottbus
Anmeldeschluss: 20. Dezember 2018

Teilnahmebedingungen 2/2



zwei helden GmbH
Tel.: 0355 289252-0
E-Mail: info@zweihelden.de

Antwortfax: 0355 289252-22

Standbau/Gestaltung

Die Aufbauhöhe für eigene Standsysteme ist auf 2,50 m festgesetzt. Firmennamen und Firmenzeichen können diese Höhe um 40 cm überschreiten. Zweigeschossige Stände bedürfen der Genehmigung der zwei helden GmbH. Wird ein solcher Stand genehmigt, erhöht sich die Standmiete um 50 Prozent. Der Einsatz von eigenen Systemwänden ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Der Bodenbelag, die Messewände sowie feste Einbauten dürfen nicht beklebt, benagelt, gestrichen und beschrieben werden und sind vor Verschmutzung und Beschädigung zu schützen. Beschädigtes Mietmobiliar wird dem Aussteller in Höhe der Wiederbeschaffungskosten bzw. Neuanschaffungskosten in Rechnung gestellt. Der Teppichboden darf nur mit Klebebändern der Messe Cottbus verklebt werden, die bei uns bestellt und käuflich erworben werden können. Die zwei helden GmbH ist berechtigt, bei Schäden die Kosten für die Reinigung von Resten von Klebebändern dem betreffenden Aussteller weiter zu berechnen. Für die gesamte Dauer der Veranstaltung ist deutlich erkennbar Name und Anschrift des Ausstellers am Stand anzubringen.

Rücktritt/Kündigung

Nach Vertragsabschluss besteht kein Rücktritts-/Kündigungsrecht des Ausstellers. Bei Nichtteilnahme oder nur teilweiser Nutzung der Flächen durch den Aussteller oder im Fall, dass der Anmelder/Aussteller seine Verpflichtung nicht fristgemäß erfüllt, bleibt der Aussteller zur Zahlung des gesamten Beteiligungspreises und der bestellten zusätzlichen Leistungen zu 100 Prozent verpflichtet. Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtung des Ausstellers kann nur erfolgen, wenn es der zwei helden GmbH gelingt, die Fläche anderweitig zu dem mit dem Aussteller vereinbarten Preis, einschließlich sonstigen bestellten Leistungen zu vermieten.

Ein- und Ausfahrt, Parken, Kauti

An den Aufbau- und Abbautagen wird für PKW mit Lastenanhänger, Kleintransporter und LKW eine Kauti in Höhe von 50 Euro erhoben. Die Be- und Entladezeit ist auf max. 4 Stunden begrenzt. Ausnahmen sind bei der Messeleitung zu beantragen. Während der laufenden Messe gilt: Die Einfahrt zum Messegelände ist nur für Aussteller mit Parkkarte möglich. Die Ausfahrt von der Messe Cottbus erfolgt über die Kiekebuscher Straße. Während des Abbaus am Messetag 20. Januar 2019 gilt: Die Anfahrt an die Messehalle ist ab 17.30 Uhr frei. Nur angemeldeten Personen und Fahrzeugen wird die Einfahrt zum Abbau gewährt. Anlieferungen am Messetag müssen grundsätzlich in der Zeit von 07.00-09.00 Uhr erfolgen. Es wird eine Kauti von 50 Euro erhoben. Die Kauti verfällt nach 60 Minuten.

Werbung/Aktionen/Vorf

Aktionen und Vorfürungen sind ausschließlich auf den eigenen Standflächen gestattet. Die Lautstärke ist so zu begrenzen, dass sich andere Aussteller dadurch nicht gestört fühlen. Für die öffentliche Darbietung urheberrechtlich geschützter Musik mittels Tonträger, für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen bedarf es der Genehmigung der GEMA. Anmeldungen sind vorzunehmen bei der GEMA: GEMA, Keithstraße 7, 10787 Berlin, Telefon: (030) 212 92-0, Fax: (030) 212 92-795

Haftung/Versicherung/Bew

Die zwei helden GmbH übernimmt keine Obhutpflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch Bewachungsmaßnahmen der zwei helden GmbH keine Einschränkung. Die zwei helden GmbH haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

Schlussbestimmungen

Siehe Punkt 13 · Allgemeine Teilnahmebedingungen

Stand: Juni 2018
zwei helden GmbH
Görlitzer Straße 17-18
03046 Cottbus
Telefon: (0355) 289252-0
Telefon: (0355) 289252-22
E-Mail: info@zweihelden.de
www.zweihelden.de



Ja, ich will!

Hochzeitsmesse für die Lausitz
und den Spreewald
20. Januar 2019 · Messe Cottbus
Anmeldeschluss: 20. Dezember 2018

Allgemeine Teilnahmebedingungen



zwei helden GmbH
Tel.: 0355 289252-0
E-Mail: info@zweihelden.de

Antwortfax: 0355 289252-22

1 Anmeldung/Anerkennung

- 1.1 Die Anmeldung kann nur durch Einsendung oder Telefax der ausgefüllten, rechtsverbindlich unterschriebene Anmeldung an zwei helden (im weiteren als Veranstalter bezeichnet) erfolgen, womit der Anmelder den Veranstalter als seinen Vertragspartner anerkennt.
- 1.2 Die Anmeldung ist erst mit Eingang beim Veranstalter vollzogen und bis zur Zulassung oder endgültigen Nichtzulassung bindend.
- 1.3 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnehmerrichtlinien des Veranstalters und die Hausordnung des Veranstaltungsortes an.

2 Wirtschaftliche Träger/Organisatoren

- 2.1 Wirtschaftlicher Träger und damit Veranstalter ist die zwei helden GmbH. Für die Ausstellerrakusche, das Marketing sowie den Veranstaltungsort ist der Veranstalter verantwortlicher Ansprechpartner. Die Organisation des Rahmenprogramms und andere Bereiche der Hochzeitsmesse können ganz oder teilweise von anderen Organisationen durchgeführt werden.

3 Zulassung

- 3.1 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung (Zulassung) seitens des Veranstalters zustande. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
- 3.2 Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.
- 3.3 Ein Verkauf von Waren oder Dienstleistungen während der Veranstaltung ist gestattet.
- 3.4. Der Veranstalter kann vom Ausstellungsvertrag einseitig zurücktreten, wenn die Angaben des Ausstellers falsch waren oder Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

4 Namensveröffentlichungen

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Anmelders sowie gegebenenfalls weiteren Daten und der Speicherung auf einem magnetischen und/oder optischen Medium.

5 Standaufbau

- 5.1 Der Aussteller bucht mit der Anmeldung eine Ausstellungsfläche bestimmter Art und Größe sowie Stromanschlüsse, Standausstattung etc., die exakte Position im Ausstellungsgelände wird rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Messe, zwischen Aussteller und Veranstalter abgestimmt und verbindlich, d.h. per Benachrichtigung per Post, Telefax oder E-Mail, festgelegt.
- 5.2 Aus technischen Gründen kann das tatsächlich nutzbare Standmaß vom angegebenen Grundmaß abweichen. Um Probleme z.B. bei Regalaufbauten o.ä. zu vermeiden, ist der Aussteller angehalten, sich rechtzeitig nach der tatsächlich nutzbaren Standgröße zu erkundigen.
- 5.3 Aus organisatorischen Gründen können Stände vom Veranstalter auf einen anderen Platz verlegt werden. Dies muss in Abstimmung mit dem Aussteller erfolgen. Eine Anpassung der Standkosten ist nur für den Fall zu verhandeln, dass dem Aussteller hierdurch zusätzliche Kosten z.B. durch Umbau eines Messestandes entstehen.
- 5.4 Der Aussteller muss den Aufbau eines Stands und etwaiger Exponate spätestens bis zur Eröffnung der Veranstaltung fertiggestellt haben. Hält der Aussteller dies nicht ein, hat der Veranstalter das Recht, vom Aussteller die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Standmiete zu verlangen.
- 5.5 Alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke müssen feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierfür muss vom Aussteller geführt werden.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Nach verbindlicher Vereinbarung der Standgröße, -art und -position stellt der Veranstalter die Standgebühr inkl. Marketingpauschale in Rechnung.
- 6.2 Diese Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Zulassung von Anmeldungen, die innerhalb sechs Wochen vor Messebeginn erfolgen, wird die Zahlung der Standgebühr inkl. Marketingpauschale sofort fällig.
- 6.3 Reklamationen sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen können nicht anerkannt werden.
- 6.4 Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die vorstehenden Zahlungsziele um mehr als 14 Tage überschritten werden.

7 Nichtteilnahme/Vorzeitiger Abbau

- 7.1 Nach Erteilung der Zulassung hat der Aussteller die volle Standgebühr inkl. Marketingpauschale auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt.
- 7.3 Der Aussteller darf seinen Stand und etwaige Exponate nicht vor dem offiziellen Ende der Ausstellung abbauen oder entfernen. Hält der Aussteller dies nicht ein, hat der Veranstalter das Recht, vom Aussteller die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Standgebühr inkl. Marketingpauschale zu verlangen.

8 Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

- 8.1 Möchte der Aussteller den Stand Dritten überlassen oder sich den Stand mit einem oder mehreren Mitausstellern teilen, muss er dies dem Veranstalter bekannt geben und benötigt für die Überlassung bzw. die Mitaussteller die Zustimmung des Veranstalters.
- 8.2 Die Rechnungsstellung und Abrechnung des Stands erfolgt seitens des Veranstalters nur mit dem Hauptaussteller.
- 8.3 Gemeinschaftsstände von bis zu zwei Ausstellern sind ebenso zulässig. Hierzu müssen sich beide Aussteller separat anmelden. Die Rechnungsstellung und Abrechnung des Stands erfolgt seitens des Veranstalters dann jeweils zum hälftigen Betrag an den jew. Aussteller.

9 Bewachung

- 9.1 Die allgemeine Überwachung der Ausstellungsflächen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigung.
- 9.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Messezeit sowie beim Auf- und Abbau ist der Aussteller verantwortlich.

10 Versicherung und Haftung

- Die folgenden Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen des Veranstalters beruhen.
- 10.1 Die Versicherung aller Ausstellungsgegenstände sowie aller sonstigen Geräte und Einrichtungen, aller Risiken des Transports vor, während und nach der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl usw. ist Angelegenheit des Ausstellers bzw. dessen Beauftragten.
 - 10.2 Der Aussteller bzw. dessen Beauftragter haftet für alle Schäden, die durch deren Teilnahme gegenüber Dritten verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Veranstaltungsgelände sowie an deren Einrichtungen entstehen.
 - 10.3 Der Veranstalter haftet in keinem Falle für Personen- und Sachschäden.
 - 10.4 Er haftet insbesondere auch dann nicht für Beschädigungen von Geräten und Einrichtungen des Ausstellers und dessen Beauftragten, wenn auch im Einzelfall die Standmontage bzw. Standdekoration vom Veranstalter übernommen wurde. Auch beim Versagen der Leistungen bzw. Störungen in der Zufuhr von Strom oder Wasser haftet der Veranstalter nicht für die den Ausstellern entstehenden Schäden.
 - 10.5 Der Aussteller stellt den Veranstalter darüber hinaus mit seiner Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen eigenen Regressansprüchen und Regressansprüche Dritter frei.
 - 10.6 Die Baurichtlinien des Veranstalters sind unbedingt einzuhalten. Der Veranstalter kann von einem Teilnehmer nicht haftbar gemacht werden, falls diesem durch diese Baurichtlinien und den damit verbundenen Vorschriften Nachteile entstehen.
 - 10.7 Sollte die Veranstaltung in Folge höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, so ist die Verantwortung des Veranstalters aufgehoben. Er ist in diesem Fall zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet. Die eingemommenen Gelder gelten als erworben.

11 Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich, als orts-, bau-, und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten.

12 Verjährung/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- 12.1 Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren in vier Wochen nach Ende der Veranstaltung soweit nicht Ansprüche aus vorsätzlichem Verhalten des Veranstalters betroffen sind. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen des Organisations beruhen, unterliegen der gesetzlichen Verjährung.
- 12.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Cottbus.

13 Sonstiges

- 13.1 Erklärungen im Rahmen des Veranstalters unterliegen der Schriftform. Diese wird auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.
- 13.2 Der Veranstalter behält sich vor die Messe bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. Er ist in diesem Fall zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet. Vereinnahmte Standgebühren inkl. Werbepauschale werden in diesem Fall an den Aussteller zurück bezahlt.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Veranstalter

zwei helden GmbH,
GF: Dipl.-Kfm. Jens Taschenberger
Görlitzer Straße 17-18, 03046 Cottbus
Tel. 0355/289252-0, Fax 0355/289252-22
info@zweihelden.de
www.zweihelden.de